

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 14

Artikel: Die Reolutionen vom internationalen Baumwollkongress in Mailand

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

soll, hat die Senatskommission bestimmt, dass zur Ermittlung der Zahl der Einzelkettenfäden pro Quadratzoll, die Zahl aller einfachen, zwei- oder mehrdrähtigen Kettenfäden durch die Einzelfäden festgestellt werden soll. Es verlautet, dass der Senat die Unrichtigkeit und wohl auch die Schwierigkeit der Durchführung des Beschlusses der Kommission eingesehen und Remedy geschaffen hat, indem er den Standpunkt der Silk Association guthiess; nach anderer Version wäre, um auf Grundlage der Zählung der Grätefäden überhaupt noch eine Einfuhr zu ermöglichen, die im Tarifentwurf pro Quadratzoll aufgeführte Fadenzahl verdoppelt worden.

Der Senat hat der in der Payne-Bill unklar abgefassten Klausel für die Bestimmung des Einfuhrwertes folgenden Wortlaut gegeben: „Falls ein Artikel, der in den Vereinigten Staaten dem Wertzoll unterliegt, im Auslande auf den offenen Markt verkauft wird oder falls ein ausländischer Grosshandelspreis sonstwie bekannt ist, soll der Wertzoll nach diesem ausländischen Engrospreis berechnet werden. Wenn aber der betreffende Artikel weder im Auslande auf dem offenen Markt abgesetzt wird, noch ein ausländischer Grosshandelspreis mit Leichtigkeit in Erfahrung gebracht werden kann, dann soll diese Ware nach dem Engrospreis der Vereinigten Staaten verzollt werden.“ Der amerikanische Engrospreis wird demnach nur bei Verzollung solcher konsignierter Waren zu Grunde gelegt, die keinen heimischen Marktpreis haben.

Kanadisch-französischer Handels-Vertrag.

Die französische Kammer hat nunmehr mit grosser Mehrheit auch das Zusatzabkommen vom 23. Januar 1909 zu der ersten Uebereinkunft vom 19. September zwischen beiden Staaten gutgeheissen, nachdem der Senat beide Verträge schon im April d. J. genehmigt hatte. Noch steht die Behandlung der zweiten Vereinbarung durch das kanadische Parlament aus, doch ist an der Ratifikation nicht zu zweifeln. Die neuen kanadischen Zölle werden somit voraussichtlich bald in Kraft treten.



Die Resolutionen vom internationalen Baumwollkongress in Mailand.

Im Nachhang zu dem bereits erschienenen Bericht über die Verhandlungen des Kongresses bringt die in Wien erscheinende „Baumwollindustrie“ einige Resolutionen zum Abdruck, die am 19. Mai beschlossen wurden. Sie lauten:

I. Internationale Betriebseinschränkung:

In der Erwägung, dass die Baumwollindustrie sich in allen Ländern in einer teils durch Ueberproduktion, teils durch die Spekulation in Baumwolle verursachten Krise befindet, und eingedenk des Umstandes, dass bereits der Pariser Kongress als einziges Mittel zur Heilung derartiger Zustände die organisierte Betriebseinschränkung empfohlen hat, ersucht der Kongress das internationale Komitee, den angeschlossenen Verbänden nahe zu legen, umgehend die zur Einführung und Verwirklichung einer planmässigen Betriebseinschränkung erforderlichen Schritte zu tun.

Das Komitee der englischen Federation von Baumwollspinnerei-Vereinigungen hat am 11. Juni 1909 infolge dieses Beschlusses folgendes Zirkular an deren sämtliche Mitglieder versandt:

Ich beeche mich, Ihnen mitzuteilen, dass in der heutigen Monatsversammlung des Generalkomitees unserer Federation die gegenwärtige Geschäftslage und die Frage einer Betriebseinschränkung einer eingehenden Beratung unterstellt worden ist. Auf Grund derselben wurde so-dann einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Das Generalkomitee erachtet es im Interesse der Baumwollindustrie für dringend erforderlich, in denjenigen Spinnereien eine Betriebseinschränkung durchzuführen, welche amerikanische Baumwolle verarbeiten; diese Spinnereien sollen jeden Sonnabend und Montag in den folgenden Wochen stillgesetzt werden:

Juli 10. und 12.	August 7. und 9.
„ 17. „ 19.	“ 14. „ 16.
“ 24. „ 26.	“ 21. „ 23.
“ 31. „ 2. August	“ 28. „ 30.
September 4. und 6.	
“ 11. „ 13.	
“ 18. „ 20.	
“ 25. „ 27.	

Eventuell muss ein gleichwertiger Stillstand der Spindeln von 186 Stunden während der Monate Juli, August, September stattfinden. Wo örtliche Feiertage in diesen Zeitraum fallen, dürfen nur die Sonnabende und Montage in der Berechnung berücksichtigt werden.

Beispiel.

Die Spinnereien, welche von Freitag Abend den 30. Juli bis Montag Morgen den 9. August wegen örtlicher Feiertage abstellen, dürfen nur

Sonnabend, den 31. Juli	} 21 Stunden
Montag, den 2. August	
Sonnabend, den 7. August	

als Stillstand auf die obigen 186 Stunden anrechnen, nicht aber die dazwischen liegenden Tage Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, 3.—6. August.

Mit Gegenwärtigem werden diejenigen Mitglieder der englischen Federation, welche amerikanische Baumwolle verarbeiten, zu einer Versammlung im Saale der Kohlenbörse in Manchester auf Freitag, den 18. Juni 1909 um 3¹/₄ Uhr nachmittags geladen, um über den obigen Beschlussantrag des Generalkomitees abzustimmen. Falls die Resolution in der Versammlung am 18. Juni angenommen wird, werden sämtliche Mitglieder der amerikanischen Sektion ersucht, schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, obige Betriebseinschränkung durchzuführen. Letztere kann nur stattfinden, wenn 80% der angeschlossenen Spindeln sich für dieselbe erklären.

Ich bitte Sie, falls Sie amerikanische Baumwolle verarbeiten, dieses Zirkular den Direktoren Ihrer Gesellschaft vorzulegen, damit Ihr Vertreter, mit Vollmacht versehen, an der Sitzung am 18. Juni teilnehmen kann.

Die Vollmacht ist in der Sitzung vorzuzeigen.

Hochachtungsvoll

im Auftrage: John Smethurst, Sekretär.

II. Errichtung von Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit:

Der Kongress richtet an das internationale Komitee die Aufforderung, Mustersatzungen von Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für diejenigen Länder ausarbeiten zu lassen, in welchen solche Gesellschaften noch nicht vorhanden sind. Für den Entwurf sollen die Satzungen der bereits heute in England und Amerika bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften dergestalt zum Vorbild genommen werden, dass für einen späteren Zeitpunkt die eventuelle Bildung eines internationalen Rückversicherungsverbandes ermöglicht wird.

Diese Mustersatzungen sind sodann den einzelnen angeschlossenen Verbänden mit dem Ersuchen zu übermitteln, eine Erhebung veranstalten zu wollen, wie viele ihrer Mitgliedsbetriebe geneigt wären, sich nach Ablauf ihrer gegenwärtigen Versicherungsverträge einer in dem betreffenden Land allenfalls zu errichtenden Gegenseitigkeitsgesellschaft anzuschliessen.

Gelegentlich der Uebermittlung der Statutenentwürfe sollen die Mitgliedsverbände gebeten werden, sich über die Änderungen und Ergänzungen zu äussern, die allenfalls erforderlich sein würden, um den Entwurf mit den Gesetzen und mit den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes in Einklang zu bringen.

III. Internationaler Kontrakt für Garne und Tücher:

Der Kongress ersucht das internationale Komitee, die Zweckmässigkeit der Aufstellung einer internationalen Kontraktform für Garne und Gewebe würdigen zu wollen; ebenso empfiehlt er ihm zur Erwägung die Schaffung eines Schiedsgerichts, dessen Aufgabe es sein soll, alle bei Ausführung solcher Kontrakte entstehenden Streitigkeiten auszugleichen und so deren Austragungen vor Gericht entbehrlich zu machen.

IV. Nettogewichtskontrakt für Baumwolle.

Das internationale Komitee soll bei denjenigen Baumwollbörsen, welche den Nettogewichtskontrakt noch nicht angenommen haben, die erforderlichen Schritte unternehmen, um sie zur Annahme dieser Kontraktform zu veranlassen.

Durch den internationalen Verband soll die Herausgabe einer in deutsch, englisch und französisch abgefassten Broschüre erfolgen, in welcher der Unterschied zwischen der alten und neuen Kontraktform und die Vorteile des Nettogewichtskontrakts, der bereits von den Spinnern in Amerika allgemein benützt wird, dargestellt werden.

Das internationale Komitee wird ersucht, sich mit den amerikanischen Baumwollbörsen in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, welche Häuser geneigt sind, Baumwolle nach den Bedingungen des Nettogewichtskontrakts zu verkaufen; den angeschlossenen Verbänden soll eine Zusammenstellung dieser Firmen übermittelt werden.

Die dem internationalen Verband angeschlossenen Vereinigungen sollen durch das Komitee veranlasst werden, ihre Mitglieder eindringlich darauf hinzuweisen, welches erhebliche Interesse daran besteht, dass die Spinner zur praktischen Erprobung der Vorzüge des Nettogewichtskontrakts ab 1. September 1909 wenigstens 30% ihrer direkten Baumwolleinkäufe zu den Bedingungen dieses Kontraktes bewerkstelligen.

Der Kongress gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck dass die Annahme des Nettogewichtskontrakts auch eine vermehrte Anwendung der verbesserten Methoden der Baumwollverpackung, wie sie durch die Beschlüsse der Atlanta-Konferenz zur Einführung empfohlen worden sind, mit sich bringen wird.

V. Bestimmung des Feuchtigkeitsgrades der Baumwolle.

Das internationale Komitee soll die angeschlossenen Vereinigungen ersuchen, ihre Mitglieder zu veranlassen, den Feuchtigkeitsgrad der von ihnen aus den verschiedenen Verschiffungshäfen zu empfangenden Baumwolle durch ein geeignetes Verfahren festzustellen. Die Durchschnittssätze, welche auf diese Weise für jeden Hafen getrennt ermittelt werden, sind dem Bureau des internationalen Verbandes in Manchester mitzuteilen, das die so erhaltenen Angaben in monatlichen Zusammenstellungen veröffentlichten wird.

VI. Organisation.

Der Kongress entnimmt den ihm vorliegenden Berichten mit grosser Genugtuung, dass die Organisation der Baumwollindustrie in den einzelnen, dem internationalen Verband angeschlossenen Ländern auch im abgelaufenen Jahre eine weitere erhebliche Vervollkommnung erfahren hat. Er gibt seinem lebhaften Wunsche Ausdruck, dass im allgemeinen Interesse von Industrie und Handel die hierauf gerichtete Arbeit auch weiterhin fortgesetzt werde.

VII. Regulierung der Baumwollpreise.

Der Kongress fordert das internationale Komitee auf, ein Subkomitee einzusetzen, das mit der Aufgabe betraut wird, alle bisher bekannt gewordenen Projekte zur Regulierung der Baumwollpreise einer eingehenden Untersuchung und Prüfung zu unterstellen.

VIII. Baumwoll-Konnossemente.

Das internationale Komitee wird ersucht, durch die Liverpoller Konnossements-Konferenz die Ausgabe von einheitlichen Konnossementen für die Einfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu erwirken.



Firmen-Nachrichten.

Mailand. Unter der Firma Società anonima Egidio e Pio Gavazzi wurde hier die Seidenwarenfabrik Egidio e Pio Gavazzi in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Kapital beträgt 7 Millionen Lire, befindet sich im Besitz der Familie und ist durch einfachen Aufsichtsratsbeschluss auf 10 Millionen Lire erhöhbar.

■ Industrielle Nachrichten ■

Moskau. Hiesige Grossfirmen der Manufakturbranche beabsichtigen die Gründung einer Handels- und Industriegesellschaft zur Erwerbung von Land in Mittelasien. Es sollen grosse Territorien im russischen Turkestan und zwar in der Provinz Ferghana, angekauft werden, um dort neue Baumwollkulturen einzurichten. Damit soll eine grössere Unabhängigkeit vom Ausland, das jetzt die Rohware liefert, erreicht werden. Das Gebiet von Ferghana